



Pet 1-19-06-7111-028417

85375 Neufahrn b. Freising

Waffenrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden die Abschaffung des Kleinen Waffenscheins, ein Verbot der privaten Anschaffung von Schreckschusspistolen und das Einsammeln der bereits verbreiteten Waffen gefordert. Ferner sollen die Anschaffung und das Mitführen von Sprays, wie z. B. Pfefferspray, verboten werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch diese Maßnahmen erreicht werden sollte, dass die Menschen freier leben könnten. Gefährliche Mittel würden den Alltag, die Sicherheit und die Freiheit der Menschen gefährden. Es sei nicht geboten, dass Privatpersonen solche gefährlichen Waffen kaufen, einsetzen und nutzen dürften. Nur Beamten, aber nicht Privatpersonen sollte es erlaubt sein, Waffen zu tragen. Hingegen sollte das Mitführungsverbot von Messern aufgehoben werden, da diese nicht gefährlich seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 61 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Begriff „Waffe“ im Waffengesetz (WaffG) bewusst anders als im allgemein strafrechtlichen Sinne geregelt ist. Nach den strafrechtlichen Vorschriften können auch Gegenstände unter den strafrechtlichen Waffenbegriff fallen, die lediglich nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der beabsichtigten Verwendung geeignet sind, einem Menschen erhebliche Verletzungen zuzufügen (z. B. ein Stein; Werkzeuge, wie z. B. Beil, Axt, Machete, Hammer, Schraubendreher, Kettensäge, Heckenschere; Sportgeräte, wie z. B. Baseballschläger; Alltagsgebrauchsgegenstände, wie z. B. Küchenmesser, Schlachtermesser; Schere usw.).

Nach § 1 Absatz 2 WaffG sind Waffen

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach Abschaffung des Kleinen Waffenscheins und des Verbots des privaten Erwerbs von Schreckschusspistolen mit der Begründung,



dass die Menschen freier leben können, ist festzustellen, dass Ursache und Wirkung nicht verwechselt werden dürfen. Sowohl das Waffengesetz als rechtliche Regelungsmaterie als auch die spezielle Vorschrift bezüglich des Kleinen Waffenscheins als spezielle Einzelbestimmung für solche Schreckschusspistolen sind nicht darauf ausgerichtet, Kriminalität zu verhindern, sondern sollen den legalen Umgang mit Waffen regeln.

Oftmals sind solche Waffen, wie z. B. Schreckschusspistolen, optisch nur schwer von scharfen Feuerwaffen zu unterscheiden. Die Einführung des Kleinen Waffenscheins geschah auch vor dem Hintergrund, dass solche Waffen bisweilen missbräuchlich geführt und als Drohmittel zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden. Nur Besitzern eines Kleinen Waffenscheins, also volljährigen, geeigneten und zuverlässigen Personen mit festem Wohnsitz, insbesondere ohne Vorstrafen und Drogenproblemen ist nach Prüfung erlaubt, diese in der Öffentlichkeit verdeckt mit sich zu führen, also zu tragen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Schreckschusswaffen sogar generell verboten.

Nach Abwägung mit den berechtigten Interessen am Besitz solcher Waffen sind die geltenden Bestimmungen nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ausreichend. Der Ausschuss betont, dass der Umgang mit Schusswaffen einer Erlaubnis bedarf und grundsätzlich nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachgewiesen haben. Das im Grundsatz in § 8 WaffG geregelte Bedürfnisprinzip ist ein zentrales Element des deutschen Waffenrechts. Die Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG), die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) und auch das Fortbestehen des Bedürfnisses wird von den Behörden regelmäßig überprüft (§ 4 Absatz 4 WaffG) und waffenrechtliche Erlaubnisse gegebenenfalls davon abhängig widerrufen.

Wer in der Öffentlichkeit mit solch einer Waffe, ohne Inhaber des Kleinen Waffenscheins zu sein, von zur Kontrolle berechtigten Personen angetroffen wird, dem droht gemäß der Strafvorschrift des § 52 Absatz 3 Nummer 2a WaffG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wegen illegalen Führens von Waffen. Auch das unerlaubte Schießen mit



einer Schreckschusswaffe kann gemäß § 53 Absatz 1 Nummer 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Zur Eindämmung von Gewalttaten mit Messern insbesondere in Großstädten ist bereits im Jahr 2008 der § 42a in das Waffengesetz eingefügt worden. Die in § 42a Absatz 1 Nummer 3 WaffG genannten Einhandmesser, besonders in Gestalt von zivilen Varianten sogenannter Kampfmesser, hatten 2008 bei vielen gewaltbereiten Jugendlichen den Kultstatus des 2003 verbotenen Faltmessers mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser) übernommen. Auch größere feststehende Messer hatten an Deliktsrelevanz gewonnen. Da derartige Messer jedoch auch nützliche Gebrauchsmesser sein können, wurde von ihrer pauschalen Einordnung als Waffe in Anlage 1 des Waffengesetzes abgesehen (Erwerb und Besitz sind waffenrechtlich nicht verboten). Die für den Alltag erforderlichen Ausnahmeregelungen sind in § 42a Absatz 2 und 3 WaffG geregelt, um den sozialadäquaten Gebrauch von Messern nicht durch ein generelles Führensverbot zu beeinträchtigen. Liegt im Einzelfall ein berechtigtes Interesse am Führen dieser Gegenstände vor, ist der Bußgeldtatbestand (§ 42a Absatz 1 Nummer 21a WaffG) nicht verwirklicht. So wird sichergestellt, dass das Mitführen nützlicher Gebrauchsmesser für sozialadäquate Zwecke (z. B. Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Brauchtumspflege) auch weiterhin nicht als Ordnungswidrigkeit beanstandet wird.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass ein generelles Waffenbesitzverbot immer nur für Personen im Einzelfall veranlasst werden kann. Der Vorschlag des Petenten, allen Personen, mit Ausnahme von Beamten, jeglichen Umgang mit Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen zu untersagen, wäre unverhältnismäßig und grundrechtlich bedenklich.

Der Ausschuss hebt hervor, dass ein Waffenbesitzverbot für den Einzelfall, das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen und das Verbot des Führens von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen allgemein oder für den



Einzelfall geeignete waffenrechtliche Möglichkeiten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind.

Die bewährten restriktiven Vorschriften des WaffG sowie die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) neu eingeführten Regelungen schaffen nach Auffassung des Ausschusses einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einerseits und den berechtigten Interessen von Privatpersonen am Umgang mit Waffen andererseits. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petenten aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.